



Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge

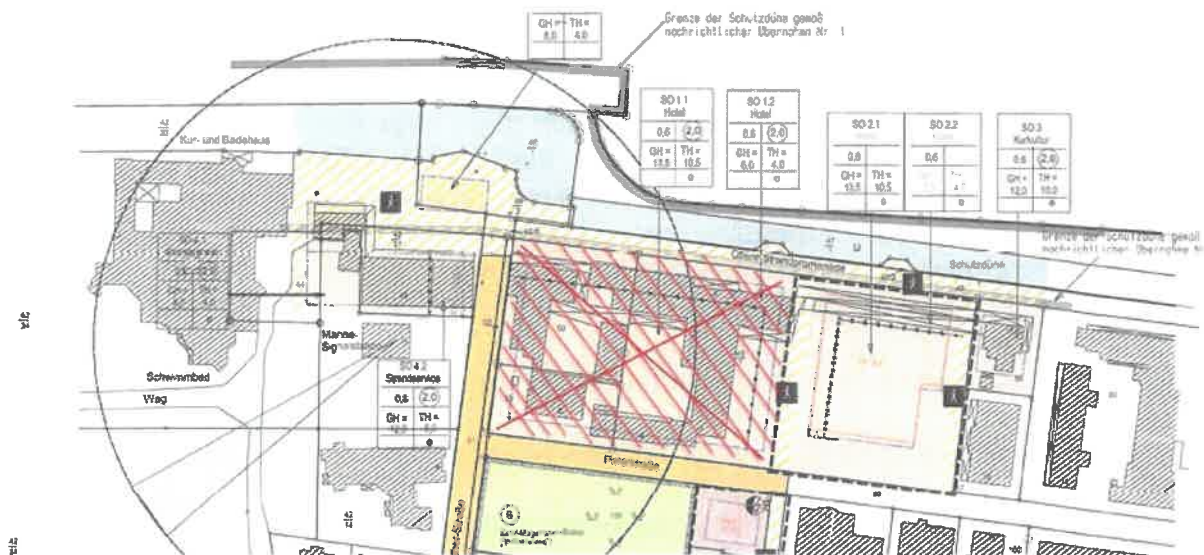
Der Gemeindeabstimmungsleiter

Wangerooge, 12.05.2022

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Abstimmungsverzeichnis und die Erteilung von Abstimmungsscheinen für den Bürgerentscheid

„Ich bin gegen eine Veräußerung folgender gemeindeeigenen Grundstücke:
Flurstücke 50 und 53 der Flur 2 der Gemarkung Wangerooge sowie einer Teilfläche
des Flurstücks 49/1 der Flur 2 der Gemarkung Wangerooge entsprechend der
nachstehend aufgeführten Lageskizze der Flurkarte. Die Gemeinde Wangerooge soll
mit der erfolgreichen Durchführung dieses Bürgerbegehrens und Bürgerentscheids
diese Grundstücke weder an einen Investor verkaufen noch über sie mittels eines
Erbbaurechtsvertrages verfügen dürfen.“



Die gemeindeeigenen Grundstücke, die verkauft werden sollen, sind mit **ROT** schraffiert.

1. Das Abstimmungsverzeichnis zum o. a. Bürgerentscheid für die Gemeinde Wangerooge kann in der Zeit vom 23.05.2022 bis 27.05.2022 während der allgemeinen Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag von 10:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag von 15:00 bis 16:00 Uhr

in der Gemeindeverwaltung, Peterstraße 6, Zimmer 12 von den abstimmungsberechtigten Personen eingesehen werden. Jede abstimmungsberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer/seiner Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern Abstimmungsberechtigte die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen wollen, haben Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Abstimmungsverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich von Daten von Abstimmungsberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Abstimmungsverzeichnis wird im automatischen Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Abstimmen kann nur, wer im Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein hat.

2. Wer das Abstimmungsverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens am **27.05.2022 bis 12:00 Uhr, bei der Gemeinde Wangerooge** Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder zur Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Abstimmungsberechtigte, die im Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 22.05.2022 eine Abstimmungsbenachrichtigung.

Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, abstimmungsberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis einlegen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Abstimmungsrecht nicht ausüben kann. Abstimmungsberechtigte, die nur auf Antrag in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Abstimmungsschein und Briefabstimmungsunterlagen beantragt haben, erhalten keine Abstimmungsbenachrichtigung.

4. Einen Abstimmungsschein und Briefabstimmungsunterlagen erhält auf Antrag

1.1 eine in das Abstimmungsverzeichnis eingetragene abstimmungsberechtigte Person

1.2 eine nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragene abstimmungsberechtigte Person,

a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Abstimmungsverzeichnis oder die Einspruchsfrist gegen das Abstimmungsverzeichnis versäumt hat,

b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Abstimmung erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist,

c) wenn ihr Abstimmungsrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Abstimmungsverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Abstimmungsscheine können von im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen abstimmungsberechtigten Personen bis zum

10. Juni 2022, 13:00 Uhr

bei der Gemeinde Wangerooge schriftlich, mündlich oder elektronisch beantragt werden. Fernmündliche Anträge sind unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Abstimmungsraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Abstimmungstage, **15:00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert eine/ein Abstimmungsberechtigte/r glaubhaft, dass der beantragte Abstimmungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr/ihm bis zum Tage vor der Abstimmung, **12:00 Uhr**, ein neuer Abstimmungsschein erteilt werden.

Nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragene Abstimmungsberechtigte können aus den unter 4.1.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen einen Antrag auf Erteilung eines Abstimmungsscheines noch bis zum Abstimmungstage, **15:00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für jemand anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dazu berechtigt zu sein. Ein/e Abstimmungsberechtigte/r mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

5. Mit dem Abstimmungsschein erhält die/der Abstimmungsberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Abstimmungsbrief zurückzusenden ist, versehenen Abstimmungsbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefabstimmung.

Die Abholung von Abstimmungsschein und Abstimmungsbriefunterlagen für jemand anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Abstimmungsberechtigte vertritt; dies hat sie dem Abstimmungsamt vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein/e Abstimmungsberechtigte/r, die/der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Abstimmungsberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Abstimmungsentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Abstimmungsberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Abstimmung einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefabstimmung muss die/der Abstimmende den Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel und dem Abstimmungsschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Abstimmungsbrief dort spätestens am Abstimmtag bis **18:00 Uhr** eingeht. Der Abstimmungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Abstimmungsbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Die stellv. Gemeindeabstimmungsleiterin



Melanie Scatturin